

Richtlinie der Gemeinde Großenkneten zur Förderung der Wohn- und Aufenthaltsverhältnisse im Quartier „Wildeshauser Straße“ in Ahlhorn

Präambel

Die Gemeinde Großenkneten (Gemeinde) ist mit dem Sanierungsgebiet „Wildeshauser Straße“ in das Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“ aufgenommen worden. Um die in den vorbereitenden Untersuchungen festgestellten Missstände und Mängel zu beheben, haben die GrundstückseigentümerInnen im Rahmen des Städtebauförderprogrammes die Möglichkeit, Zuschüsse zu erhalten. Die Gewährung richtet sich nach der Modernisierungsrichtlinie der Gemeinde vom 17.06.2019 bzw. der Städtebauförderungsrichtlinie des Landes (R-StBauF).

Die Gemeinde möchte weitere Anreize für Objekte, die nicht mit Städtebaufördermitteln gefördert werden, zur zusätzlichen Aufwertung des Quartiers setzen. Aus diesem Grunde werden kommunale Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt und nach folgender Förderrichtlinie vergeben:

1. Gegenstand der Förderung

Es können Maßnahmen gefördert werden, die die Wohn- und Aufenthaltssituation verbessern. Förderfähig sind beispielsweise:

- Neugestaltung der Garten- und Außenanlage
- Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit
- Energetische Sanierungsmaßnahmen

Es können Eigenleistungen bis zu 10,00 € pro Stunde sowie entsprechende Materialkosten (Rechnungen/Quittungen sind vorzulegen) anerkannt werden.

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, die der Einnahmeerzielung (Gewerbe, Vermietung, Verpachtung) dienen
- reine Instandsetzungsarbeiten (Reparaturen)
- Schottergärten und Einzäunungen aus Kunststoff
- Maßnahmen, die das örtliche Erscheinungsbild stören
- Entgelte an Dritte ohne Rechnung
- Speisen und Getränke

2. Zuwendungsvoraussetzungen:

Das Grundstück muss im Sanierungsgebiet „Wildeshauser Straße“ liegen.

Eine kommunale Förderung kommt nur für Maßnahmen in Betracht, die nicht im Rahmen der Städtebauförderung oder durch andere Förderprogramme gefördert werden können. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn keine Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung in den letzten 3 Jahren erzielt wurden. Einkommenssteuerbescheide der letzten 3 Jahre sind daher vorzulegen.

GrundstückseigentümerInnen oder Verwandte (max. bis zum 2. Grad) müssen selber mindestens seit 2 Jahren vor der Antragstellung im Objekt, welches gefördert werden soll, gemeldet sein.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Es werden 30 Prozent der durch Nachweise belegten Aufwendungen erstattet. Bei Eigenleistungen ist eine Aufstellung der Tätigkeit und der geleisteten Stunden mit Zeitangabe vorzulegen.

Pro Grundstück beträgt der Höchstbetrag der Förderung 2.000 €.

4. Verfahren

Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind der/die GrundstückseigentümerIn.

Die Maßnahmen müssen innerhalb der Laufzeit des Städtebauförderprogrammes abgeschlossen sein.

Vor Beginn der Maßnahme ist ein schriftlicher Antrag mit einer Beschreibung und einer Kostenübersicht bei der Gemeinde Großenkneten zu stellen. Mit den Arbeiten darf vor Bewilligung nicht begonnen werden. Die Gemeinde kann einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen.

Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Eingang der Anträge. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

Maßnahmen mit Aufwendungen von über 500,00 € werden gefördert. Es können jedoch mehrere kleinere Maßnahmen zusammengefasst werden. Eine Auszahlung der Zuwendung in den Folgejahren ist möglich.

Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Beendigung der Maßnahme und Vorlage der Aufwandsnachweise.

Mit der Antragstellung erkennt der/die AntragstellerIn die Regelungen dieser Richtlinie an.

Der/die AntragstellerIn ist verpflichtet, die zur Prüfung des Antrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.04.2020 in Kraft und endet mit Ablauf der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Wildeshauser Straße“.

Großenkneten,

Thorsten Schmidtke